

## Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen Schulrecht

Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Beratung und Vertretung einschließlich der Befugnis zum Einlegen von Widerspruch und Vornahme von Akteneinsichten;
2. zur Prozessführung in verwaltungsgerichtlichen Klage- und Eilverfahren sowie in Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht;
3. zur Vertretung sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (z. B. in Privatschulangelegenheiten);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Potsdam und Berlin, den

---

(Unterschrift)